

**Landtag Mecklenburg-Vorpommern**

8. Wahlperiode

Wirtschaftsausschuss

## **Stellungnahme**

des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V.

zur

öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses am 22. Februar 2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes  
(LPIG)**

- Drucksache 8/3387 -



# Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Energie, Tourismus und Arbeit  
Vorsitzender  
Herrn  
Martin Schmidt

E-Mail: [wirtschaftsausschuss@landtag-mv.de](mailto:wirtschaftsausschuss@landtag-mv.de)

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner –Straße 5  
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:  
Hans-Kurt van de Laar  
Telefon: (03 85) 30 31-330  
E-Mail:  
[Hans-Kurt.van.de.Laar@landkreistag-mv.de](mailto:Hans-Kurt.van.de.Laar@landkreistag-mv.de)

Unser Zeichen: 622.05-La/Th  
Schwerin, den 14. Februar 2024

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (Drucksache 8/3387)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Schmidt,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 22. Februar 2024 und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern wird in der Anhörung durch den zuständigen Referenten, Herrn Hans-Kurt van de Laar, und die Vorsitzende der AG Bauleitplanung des Landkreistages, Frau Annette Böck-Friese (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte), vertreten sein. (Da eine Online-Teilnahme beabsichtigt ist, bitten wir um Zusendung der Zugangsdaten an [Hans-Kurt.van.de.Laar@landkreistag-mv.de](mailto:Hans-Kurt.van.de.Laar@landkreistag-mv.de) und [Annette.Boeck-Friese@lk-seenplatte.de](mailto:Annette.Boeck-Friese@lk-seenplatte.de).)

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern wurde im vergangenen Jahr bereits vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit im Hinblick auf die Änderung des Landesplanungsgesetzes beteiligt. Mit Rundschreiben Nr. 794/2023 und noch einmal mit Rundschreiben Nr. 78/2024 haben wir den Landkreisen Gelegenheit zu Stellungnahmen gegeben. Hierbei wurde deutlich, dass die Gewährleistung einer räumlichen Steuerung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien von entscheidender Bedeutung ist.

Am 13. November 2023 hat sich der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Entwicklung des ländlichen Raumes des Landkreistages mit dem Gesetzentwurf befasst und hierzu einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Ausschuss bewertet den Gesetzentwurf zur Novellierung des Landesplanungsgesetzes im Grundsatz positiv. Er begrüßt insbesondere, dass vorgesehen ist, die Zuständigkeit für die Ausweisung zusätzlicher Eignungsflächen für Windenergie bei den regionalen Planungsverbänden anzusiedeln.“*

Der Ausschuss hat das Wirtschaftsministerium außerdem gebeten, die Umsetzung des im Grundsatz ebenfalls unterstützenswerten Deregulierungsansatzes im Gesetzentwurf noch einmal zu überprüfen. Letzteres ist offenbar erfolgt, da einige in diesem Zusammenhang unterbreitete Vorschläge - insbesondere des Landkreises Ludwigslust-Parchim - aufgegriffen worden sind.

Wie unseren bisherigen Ausführungen schon zu entnehmen ist, bewertet der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern den vorliegenden Gesetzentwurf, der der Umsetzung von Bundesrecht (insbesondere des Windenergieflächenbedarfsgesetzes) dient, grundsätzlich positiv. Zu den vom Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit vorgelegten Fragen liegen von unseren Mitgliedern keine Antworten vor, so dass wir hierauf an dieser Stelle nicht ausdrücklich eingehen können. Gern sind wir jedoch bereit, in der öffentlichen Anhörung hierzu Stellung zu nehmen, soweit wir aussagefähig sind.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, auf die im Fragenkatalog angesprochene Thematik der Netzentgelte einzugehen. Hierzu fügen wir ein Positionspapier des Deutschen Landkreistages „*Faire Netzentgelte für ländliche Räume*“ als **Anlage** bei, welches am 09./10. Januar 2024 vom Präsidium des DLT beschlossen worden ist. Wie der Deutsche Landkreistag darin zutreffend hervorhebt, bestimmt die Höhe der Netzentgelte maßgeblich die Höhe der von den Endverbrauchern, also den Haushalten, Gewerbekunden und Unternehmen, zu entrichtenden Strompreise.

Während die Entgelte für die Übertragungsnetze seit dem Jahr 2023 bundesweit einheitlich sind, unterscheiden sich die von den Verteilernetzbetreibern auf den nachgelagerten Netzebenen entworfenen Entgelte zum Teil sehr deutlich. Die Folgen davon sind regional stark unterschiedliche Energiepreise, was Auswirkungen auf die Akzeptanz neuer Anlagen und Eignungsgebiete haben kann. Insbesondere in den ländlichen Räumen sind die Energiepreise regelmäßig spürbar höher als in den städtischen Ballungsgebieten.

Grundsätzlich zu begrüßen ist vor diesem Hintergrund die seitens der Bundesnetzagentur geplante Reform der Netzentgeltregulierung, die zu einer stärkeren Angleichung der Netzentgelte führen soll. Gleichwohl werden zur Senkung der Netzentgelte insgesamt voraussichtlich weitere Schritte erforderlich sein.

Zu den weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die beigegefügte Anlage.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Hans-Kurt van de Laar

# Faire Netzentgelte für ländliche Räume

Die Höhe der Netzentgelte bestimmt maßgeblich die Höhe der von den Endverbrauchern – Haushalte, Gewerbekunden und Unternehmen – zu entrichtenden Strompreise. Während die Entgelte für die Übertragungsnetze seit 2023 bundesweit einheitlich sind, unterscheiden sich die von den Verteilernetzbetreiber auf den nachgelagerten Netzebenen erhobenen Entgelte zum Teil sehr deutlich und weisen eine Spannweite zwischen 4,77 ct/kWh und 32,18 ct/kWh auf.<sup>1</sup> Die Folgen davon sind regional stark unterschiedliche Energiepreise. Insbesondere in den ländlichen Räumen sind die Energiepreise regelmäßig spürbar höher als in den städtischen Ballungsgebieten.

## ***Energiewende erfordert deutlichen Ausbau der Verteilernetze***

Diese Unterschiede in den von den Netzbetreibern nicht frei gebildeten, sondern durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) regulierten Netzentgelten beruhen auf einer Reihe von Ursachen. Maßgeblich ist insoweit aber vor allem, dass der Ausbau von Erneuerbaren Energien – nicht zuletzt in Gestalt von Windkraft- und Photovoltaikanlagen (künftig auch: EE-Anlagen) – die Netzbetreiber aufgrund entsprechender rechtlicher Vorgaben dazu zwingt, erhebliche Mittel in den Ausbau ihrer Netze zu investieren, die sie nach der geltenden Regulierungssystematik allein über die von den Letztverbrauchern ihres Netzgebiets zu entrichtenden Netzentgelte refinanzieren müssen.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien hat sich die Funktion der Verteilernetze verändert. Dienten diese in der Vergangenheit vor allem dazu, die an zentralen Kraftwerkstandorten erzeugte Energie zu den Letztverbrauchern zu transportieren, haben sie nunmehr auch die Aufgabe, den an vielen Standorten dezentral aus volatilen, erneuerbaren Quellen entstehenden Strom aufzunehmen und abzuleiten. War für die Dimensionierung der Verteilernetze früher vor allem entscheidend, wieviel Strom seitens der Letztverbraucher entnommen wurde („Verbrauchslast“), kann es heute insoweit auch darauf ankommen, wieviel Strom im jeweiligen Netzgebiet aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird und abgeleitet werden muss. Tatsächlich gibt es eine Reihe von Netzgebieten, in denen Umfang und Art des Netzes ganz überwiegend von dieser Transportaufgabe und nicht mehr von der Verbrauchslast bestimmt wird. Abgesehen von dem durch die notwendige Integration von EE-Anlagen verursachten Ausbaukosten werden auch die für das sog. Engpassmanagement in Gestalt von Entschädigungszahlungen entstehenden Kosten, wie sie etwa anfallen, wenn Windkraftanlagen wegen eines temporären Überangebots von Strom zur Aufrechterhaltung der Netzsicherheit „abgeriegelt“ werden müssen, von den Netzbetreibern getragen und über die Netzentgelte refinanziert.

---

<sup>1</sup> Bundeskartellamt/Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2023, S. 125.

### **Benachteiligung der ländlichen Räume**

Leidtragende dieser Entwicklung sind vor allem die ländlichen Räume. Aufgrund der geringeren Besiedlungsdichte waren die Netzentgelte in den ländlichen Räumen in der Regel zwar auch schon in der Vergangenheit regelmäßig höher als in den Ballungsgebieten. Diese ohnehin nur schwer zu rechtfertigende Ungleichbehandlung hat sich aber im Zuge der Energiewende in einem nicht mehr hinnehmbaren Maße verstärkt. Denn der Ausbau der Erneuerbaren Energien vollzieht sich zum ganz überwiegenden Teil in den ländlichen Räumen, weil die für die Errichtung von leistungsfähigen Windkraft- und großen Photovoltaik-Freiflächenanlagen notwendigen Areale nur dort – und nicht in den dichtbesiedelten Ballungsregionen – zur Verfügung stehen. Die Menschen und Unternehmen in den ländlichen Räumen sind daher durch die Energiewende in doppelter Weise betroffen. Sie haben einerseits die Lasten zu tragen, die aus dem Ausbau von EE-Anlagen und den zum Abtransport der in ihnen erzeugten Energie erforderlichen Leitungen (Übertragungs- und Verteilernetze) resultieren. Und sie – und nur sie – müssen aufgrund der bestehenden Regulierungssystematik über die Netzentgelte die energiewendebedingten Mehrkosten finanzieren.

Die durch die Integration von EE-Anlagen bewirkten Netzentgelt- bzw. Strompreiserhöhungen sind dabei in den ländlichen Netzgebieten umso spürbarer, weil die Zahl der in solchen Gebieten angeschlossenen Endverbraucher regelmäßig geringer ist als in den städtischen Netzgebieten, die finanziellen Lasten also auf weniger Schultern verteilt werden müssen. Der von der Bundesregierung im Zuge der Haushaltsberatungen verkündete Verzicht auf einen ursprünglich zur Stabilisierung der Netzentgelte geplanten Bundeszuschuss in Höhe von 5,5 Mrd. € an die Übertragungsnetzbetreiber wird für weiter steigende Strompreise sorgen und diesen Effekt noch verstärken und zeigt anschaulich die in Rede stehende finanzielle Dimension der Herausforderung auf.

### **Energiewendekostenbedingte Ungleichbehandlung nicht zu rechtfertigen**

Eine solche einseitig die Letztverbraucher – Haushalte, Gewerbekunden und Unternehmen – in den ländlichen Räumen benachteiligende Gestaltung der Netzentgelte und mittelbar der Strompreise ist nicht länger hinnehmbar, zumal sie auch die Akzeptanz eines weiteren Ausbaus von EE-Anlagen gefährdet. Hohe Netzentgelte und damit Energiepreise machen die ländlichen Räume als Wirtschaftsstandorte weniger attraktiv und widersprechen dem Ziel der Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Das gilt umso mehr, als es mit fortschreitender Energiewende zu einem immer stärkeren regionalen Auseinanderdriften von Stromerzeugung und -verbrauch kommen wird, der Investitionsbedarf (auch) in die Verteilernetze also weiter steigen wird. Die großen Verteilernetzbetreiber beziffern die Kosten des bis 2032 zu erwartenden Netzausbaubedarfs auf mehr als 42 Mrd. €, wobei ein nicht geringer Teil davon auf erzeugungsbedingte Ausbau- bzw. Ertüchtigungsmaßnahmen zurückzuführen ist.<sup>2</sup>

Die Energiewende ist ein gesamtstaatliches, maßgeblich auch von (Förder-)Entscheidungen des Bundes geprägtes Projekt. Dass die Netzkosten in den ländlichen Netzgebieten so deutlich gestiegen sind und weiter zu steigen drohen, beruht dementsprechend nicht auf netzspezifischen Einflussfaktoren, die es rechtfertigen würden, auch nur die durch die betroffenen Netze versorgten Letztverbraucher mit den Netzkosten zu belasten. Die Integration von EE-Anlagen in die Verteilernetze und die Ableitung der in ihnen erzeugten Energien in die Verbrauchszentren ist vielmehr eine unverzichtbare Gelingensvoraussetzung der Energiewende und dient mithin der Stabilisierung des gesamten Energiesystems. Das gilt vor allem dann, wenn die vor Ort erzeugte und abzuleitende Energiemenge (deutlich) über die vor Ort im jeweiligen Netzgebiet anfallenden Stromverbrauch hinausgeht.

---

<sup>2</sup> Zu den Einzelheiten vgl. *BNetzA*, Bericht zum Zustand und Ausbau der Verteilernetze 2022, S. 9 ff.

Hohe Netzentgelte bzw. daraus resultierende Strompreise entfalten überdies nicht zuletzt mit Blick auf die Ziele der Energiewende Fehlanreize. Gerade energieintensive Unternehmen (z.B. auch Elektrolyseure) könnten sich angesichts hoher Energiepreise gerade gegen Gebiete entscheiden, in denen eine überdurchschnittliche hohe Zahl von EE-Anlagen installiert ist, obwohl solche Ansiedlungen die insgesamt durch die Netze zu bewältigende Transportaufgabe reduzieren und dazu beitragen könnten, dass Angebotsschwankungen, denen derzeit häufig nur im Wege eines kostenverursachenden Engpassmanagements begegnet werden kann, vor Ort aufgefangen werden könnten.

### **Reform der Netzentgeltsystematik dringend erforderlich**

Vor diesem Hintergrund ist eine Reform der geltenden Netzentgeltsystematik dringend erforderlich. Die aufgezeigte Spreizung der Netzentgelte ist nicht länger hinnehmbar. Darüber hinaus muss es darum gehen, dass Niveau der Netzentgelte – und damit der Strompreise – insgesamt zu senken. Dies wird nur gelingen, wenn auch strukturelle Maßnahmen zur Begrenzung des weiteren Anstiegs der Netzentgelte ergriffen werden, beispielsweise durch die Implementierung von netzseitigen Speichersystemen auf Verteilnetzebene sowie Einführung eines erzeugerseitigen Kapazitätsmarktes. Hierdurch würden Lastspitzen abgemildert, Netzausbaubedarfe gesenkt und im Ergebnis umlegungsfähige Kosten reduziert.

Der Deutsche Landkreistag spricht sich insoweit seit langem für eine bundesweite Vereinheitlichung der Netzentgelte auch im Bereich der Verteilernetze aus. Die Erwägungen, die den Gesetzgeber dazu bewogen haben, mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz die Übertragungsnetzentgelte ab dem Jahr 2023 bundesweit zu vereinheitlichen, gelten uneingeschränkt auch für die Entgelte der Verteilernetzbetreiber. Auf diese Weise wäre auch dem Ziel der Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse am besten gedient. Standortnachteile und Fehlanreize würden vermieden.

Jedenfalls bedarf es aber eines Mechanismus, der dazu führt, dass die energiewendebedingten Mehrkosten nicht mehr allein über die Netzentgelte derjenigen Netzgebiete finanziert werden, die in besonderer Weise vom Ausbau von EE-Anlagen betroffen sind. Geboten erscheint vielmehr eine gleichmäßigere Verteilung dieser Kosten auf alle Letztverbraucher in Deutschland.

### **Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur**

Angesichts dessen ist es im Grundsatz zu begrüßen, dass die BNetzA angekündigt hat, die durch das Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts vom 22.12.2023 bewirkte Ausweitung ihrer Regulierungskompetenzen im Sinne einer sachgerecht(er)en Verteilung von Mehrkosten aus der Integration von EE-Anlagen zu nutzen. Die BNetzA trägt damit auch dem Umstand Rechnung, dass eine angemessene Verteilung der Netzkosten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu den Zielen der Energieregulierung gehört.<sup>4</sup>

Das insoweit von der BNetzA vorgelegte und zur Diskussion gestellte Eckpunktepapier schlägt dementsprechend einen neuen Regulierungsrahmen für die Netzentgelte vor. Danach sollen diejenigen Netzbetreiber einen finanziellen Ausgleich erhalten, denen erhebliche Mehrkosten durch die EE-Integration entstehen. Um diese Netzbetreiber zu identifizieren, will die BNetzA auf das Verhältnis von installierter Leistung auf Basis von EE-Anlagen zur Verbrauchlast abstellen, was zu sinkenden Netzentgelten in den entsprechenden Regionen führen würde. Die durch diese netzbetreiberindividuellen Ausgleichszahlungen entstehenden Kosten sollen durch einen Wälzungsmechanismus über die Übertragungsnetzbetreiber auf alle Netznutzer verteilt werden. Entlastet würden auf diese Weise vor allem Netzbetreiber in Brandenburg (217 Mio. €), Schleswig-Holstein (184 Mio. €), Sachsen-Anhalt (88 Mio. €), Mecklenburg-Vorpommern (44 Mio. €), Bayern (40 Mio. €) und Niedersachsen (26 Mio. €). Für einzelne Netzbetreiber errechnet sich ein Rückgang der Netzentgelte von über 20 %.

<sup>3</sup> BGBl. I 2023 Nr. 405.

<sup>4</sup> § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 EnWG n. F.

## **Schlussfolgerungen**

Angesichts der negativen Auswirkungen, die stark unterschiedliche Netzentgelte auf die ländlichen Räume und die dringend notwendige Akzeptanz der Energiewende haben, ist schnelles Handeln geboten, zumal eine weitere Spreizung der Netzentgelte zu befürchten steht. Der von der BNetzA vorgeschlagene neue Regulierungsrahmen kann daher ein erster Schritt auf dem Weg hin zu einem System bundesweit einheitlicher Netzentgelte nicht nur für die Übertragungs-, sondern auch für die nachgelagerten Netzebenen sein. Dieser neue Regulierungsrahmen muss so schnell wie möglich, auf keinen Fall aber nach dem von der BNetzA genannten Datum des 1.1.2025 in Kraft gesetzt werden. Darüber hinaus muss er gewährleisten, dass die durch die Integration von EE-Anlagen entstehenden Mehrkosten bei den betroffenen Netzbetreiber möglichst punktgenau und umfassend ausgeglichen werden. Schließlich bedarf es weiterer Ansätze, um das Niveau der Netzentgelte und damit der Energiepreise insgesamt zu begrenzen. Die Planung von EE- Anlagen muss hierzu stärker mit dem Netzausbau gekoppelt und technische Lösungen zur Nivellierung von Lastspitzen genutzt werden. Hohe Energiepreise belasten nicht nur die privaten Haushalte, sondern gefährden auch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

Beschluss des Präsidiums  
des Deutschen Landkreistages vom  
9./10.1.2024